

Universität Mannheim · Dezernat V · 68131 Mannheim

Besuchsadresse:
L 1, 1, 2. OG., Zimmer 205
68131 Mannheim

**An
alle Einrichtungen**

Bearbeitung: Frau Franziska Kühne
Telefon +49/(0)621-181-1025
Telefax +49/(0)621-181-1108
kuehne@verwaltung.uni-mannheim.de

Im Hause

Mannheim, den 11.01.2016

Änderung der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit – Auswirkungen auf den Urlaubsanspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über eine Änderung bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs von Tarifbeschäftigten aufgrund eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts informieren:

Für die Berechnung des zustehenden Urlaubsanspruches von Tarifbeschäftigten ist die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Arbeitstage ausschlaggebend.

Bei einer Veränderung der Anzahl der Arbeitstage verkürzt oder verlängert sich entsprechend die Dauer des zustehenden Urlaubs. Diese Veränderung wirkte sich bislang nicht nur auf zukünftigen Urlaub, sondern auch auf den noch vorhandenen Urlaubsanspruch (sowohl aus dem Vorjahr, als auch anteilig aus dem laufenden Jahr) aus.

Beispiel: Ein Beschäftigter arbeitete zu Beginn des Urlaubsjahres 2015 in einer Fünf-Tage-Woche. Zum 1. April 2015 verteilte der Beschäftigte seine Arbeitszeit nunmehr neu auf vier Tage pro Woche.

Ab dem 1. April wurde nicht nur der zukünftige Urlaubsanspruch April bis Dezember 2015 gekürzt, sondern auch der eventuelle Resturlaubsanspruch aus 2014, sowie der bis dahin ggf. noch nicht genommene anteilige Urlaubsanspruch aus den Monaten Januar bis März 2015.

Aufgrund eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Februar 2015 wird eine entsprechende Anpassung des Urlaubsanspruches für die Vergangenheit nun nicht mehr erfolgen.

Im obigen Beispiel wäre demnach nur noch der Urlaubsanspruch für die Zeit von April bis Dezember 2015 zu kürzen.

Das Urteil des BAG gilt rückwirkend für alle Urlaubsansprüche, die am **3. Januar 2014** noch nicht verfallen waren. Betroffen sind somit alle Beschäftigten, bei denen nach dem **30.09.2013** aufgrund eines Wechsels der Anzahl der Arbeitstage pro Woche eine rückwirkende Umrechnung des Urlaubsanspruches erfolgt ist oder die beispielsweise aufgrund von Elternzeit alten Urlaub längerfristig übertragen bekommen haben und nach der Wiederaufnahme ihres Dienstes ihre Arbeitstage pro Woche geändert haben.

Betroffene Tarifbeschäftigte können ihren Anspruch nun nachträglich geltend machen. Bitte informieren Sie hierfür die/den für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in in der Personalabteilung.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass vor einem Wechsel der Arbeitszeitverteilung, soweit dies möglich ist, der bis zu diesem Zeitpunkt anteilig noch ausstehende Urlaub genommen wird.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in in der Personalabteilung wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Isabel Stassen-Rapp